

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 9.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 167. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Dienstbureau über den Eisenbahnbuchverkehr beigelegte Uffo. S. 168. — Bekanntmachung, betreffend den Schatz von Erhebungen, Posten und Messungen auf der Halbinsel für Kartographische, Lithographische und Spinnmaschinen in Berlin 1912. S. 168.

(Nr. 4018.) Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Militär-Transport-Ordnung.
Vom 31. Januar 1912.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15), bestimme ich, daß in dieser Ordnung folgende Änderung vorzunehmen ist:

Im § 40 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

1. Zur Beförderung von fahrbaren Geschützen und von Fahrzeugen sind offene Wagen ohne Borde oder mit abnehmbaren oder niederzuklappenden Seitenborden zu verwenden.

Die Wagen mit abnehmbaren Borden sind vor ihrer Verwendung vollständig abzurüsten. Wenn bei schwer abrüstbaren Wagen die vollständige Abrüstung nicht rechtzeitig bewirkt werden kann, so ist ausnahmsweise eine halbseitige Abrüstung in der Weise zulässig, daß an jeder Seite eine halbe Längswand stehen bleibt und daß diese Wandteile sich über Kreuz gegenüberstehen. Zur Erleichterung der seitlichen Ausladung muß jedoch in jeder von Brandwagen mit festen Kopfwänden begrenzten Wagengruppe mindestens ein vollständig abgerüsteter Wagen vorhanden sein.

Berlin, den 31. Januar 1912.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.